

Brunnen, 8. März 2017

Interkantonale Bewilligungspraxis nautischer Veranstaltungen

Beantwortung KA 2/17

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 8. Februar 2017 hat Kantonsrat René Baggenstos folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Für die Durchführung nautischer Veranstaltung sowie die Zulassung entsprechender Boote werden Bewilligungen benötigt. Grundlage dafür bilden das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) Art. 27 sowie die entsprechende Verordnung (BSV; SR 747.201.1) Art. 72 sowie kantonale Verordnungen und interkantonale Vereinbarungen (z.B. SRSZ 784.322.1).

Wenn aktuell auf dem Urnersee eine nautische Veranstaltung durchgeführt werden soll, beantragt der Organisator je eine Bewilligung im Kanton Schwyz wie auch im Kanton Uri. Da beide Kantone sich auf die gleichen gesetzlichen Grundlagen beziehen, gestalten sich die Auflagen für Bewilligungen entsprechend sehr ähnlich aus. Für die Bewilligung muss der Organisator eine Gebühr bezahlen, diese beträgt im Kanton Uri erfahrungsgemäss rund fünf Mal mehr als im Kanton Schwyz. Die Kantone Nidwalden und Luzern haben ähnlich hohe Gebühren wie der Kanton Schwyz.

Wenn eine nautische Veranstaltung hingegen auf dem Zürichsee organisiert wird, reicht der Organisator laut Merkblatt der Kantonspolizei Zürich lediglich ein Gesuch in jenem Kanton ein, auf dessen Gebiet die Veranstaltung startet. Die Handhabung von Bewilligungen für den Zürichsee scheint offenbar deutlich pragmatisch umgesetzt worden zu sein, als für solche auf dem Vierwaldstättersee.

Meine Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Handeln die Behörden im Kanton Uri und Schwyz nach Ansicht des Regierungsrats im Sinne des Gesetzesgebers, wenn diese auf je eine separate Bewilligung für nautische Veranstaltungen auf dem Urnersee beharren?*
- 2. Welche Gewinne oder Zusatznutzen erwartet der Regierungsrat von einer doppelten Bewilligungspflicht?*
- 3. Kann der Regierungsrat sich vorstellen, mit den betroffenen Nachbarkantonen eine dem Zürichsee vergleichbare, unbürokratische und pragmatische Vorgehensweise zu vereinbaren?*

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich.“

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 72 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1) bedürfen Wettfahrten, Festlichkeiten auf dem Wasser und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Schiffen oder Verkehrsbehinderungen führen können, einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Solche Bewilligungen werden erteilt, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten ist oder diese durch Auflagen oder Bedingungen verhindert werden kann. Zusätzlich muss die Sicherheit der beteiligten Personen gewährleistet und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für nautische Veranstaltungen ist im Kanton Schwyz das Schiffsinspektorat. In anderen Kantonen liegt die Kompetenz vielfach bei der Polizei. Pro Jahr werden durchschnittlich 50 Bewilligungen für Segelregatten, Ruderwettkämpfe, Flossfahrten, Seeüberquerungen, Feuerwerke, Notschirmwerfen und dergleichen erteilt.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Handeln die Behörden im Kanton Uri und Schwyz nach Ansicht des Regierungsrats im Sinne des Gesetzgebers, wenn diese auf je eine separate Bewilligung für nautische Veranstaltungen auf dem Urnersee beharren?

Vorab ist festzuhalten, dass es nicht in der Kompetenz des Kantons Schwyz liegt, sich zu Angelegenheiten anderer Kantone zu äussern. Insofern beziehen sich nachstehende Aussagen ausschliesslich auf den Kanton Schwyz.

Die Gewässerhoheit steht gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG, SR 747.201) den Kantonen zu. Insofern geht die heutige Bewilligungspraxis für nautische Veranstaltungen auf dem Vierwaldstättersee mit den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen einher.

2. Welche Gewinne oder Zusatznutzen erwartet der Regierungsrat von einer doppelten Bewilligungspflicht?

Ein Gewinn oder Zusatznutzen ergibt sich aus der aktuellen doppelten Bewilligungspflicht nicht.

3. Kann der Regierungsrat sich vorstellen, mit den betroffenen Nachbarkantonen eine dem Zürichsee vergleichbare, unbürokratische und pragmatische Vorgehensweise zu vereinbaren?

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Sinne der Kundenorientierung ist eine Bewilligungspraxis analog dem Zürichsee anzustreben. Die Zulassung von Schiffen und die Ausübung der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet, ist in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997 (SRSZ 784.322.1) geregelt. Insofern wird der Regierungsrat das Thema Bewilligungspraxis in die Interkantonale Schifffahrtskommission für den Vierwaldstättersee (ISKV) einbringen und sich für eine analoge Regelung wie auf dem Zürichsee einsetzen.

2.3 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Baudepartement; Verkehrsamt; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Departementsvorsteher

Othmar Reichmuth, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 10. März 2017